

Urteilkopf

83 III 58

16. Entscheid vom 5. September 1957 i.S. Kamber.

Regeste (de):

Rekurs an das Bundesgericht.

Anforderungen an die Rekurschrift (Art. 79 OG). Eine diesen Anforderungen nicht genügende Rekurschrift ist unwirksam.

Regeste (fr):

Recours au Tribunal fédéral.

Conditions que doit remplir le mémoire de recours (art. 79 OJ), faute de quoi le recours est irrecevable.

Regesto (it):

Ricorso al Tribunale federale.

Condizioni che devono essere adempiute dall'atto di ricorso (art. 79 OG) affinché il ricorso non sia dichiarato irricevibile.

Sachverhalt ab Seite 58

BGE 83 III 58 S. 58

Mit Entscheid vom 5. August 1957 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde des Ernst Kamber gegen die vom Betreibungsamt Unterägeri am 5./8. Juli 1957 vollzogene Retention einer Bodenputzmaschine und eines
BGE 83 III 58 S. 59

Staubsaugers abgewiesen. Gegen diesen ihm am 22. August 1957 zugestellten Entscheid hat Kamber an das Bundesgericht rekuriert. Die Rekurschrift lautet: "Betrifft Beschwerde gegen den Entscheid der Justizkommission des Kantons Zug: Zurückkommend auf den Entscheid der Justizkommission des Kantons Zug sehe ich mich gezwungen erneut Beschwerde zu erheben. Beiliegend erhalten Sie die nötigen Unterlagen und bitte Sie um wohlwollende Prüfung dieser Angelegenheit." Das Bundesgericht tritt auf den Rekurs nicht ein.

Erwägungen

Erwägungen:

Nach Art. 79 Abs. 1 OG ist in der Rekurschrift anzugeben, welche Abänderung des angefochtenen Entscheides beantragt wird, und kurz darzulegen, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Dieser Vorschrift entspricht die vorliegende Rekurschrift auch bei weitherzigster Auslegung des Gesetzes in keiner Weise. Es wird darin nicht einmal andeutungsweise gesagt, wie das Bundesgericht nach der Auffassung des Rekurrenten entscheiden sollte und inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Bundesrecht verstosse. Eine Rekurschrift, die den Anforderungen von Art. 79 OG nicht genügt, ist unwirksam. Dem Rekurrenten Gelegenheit zur Verbesserung seiner Eingabe zu geben, war nach Eingang der Akten beim Bundesgericht nicht mehr möglich, weil damals die Rekursfrist bereits abgelaufen war.